

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juli 1954

174/A.B.

zu 211/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. H o r n und Genossen vom 23. Juni d. J., betreffend rechtzeitige Überweisung der Vorschusszahlungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Weder die Gewerbesteuer noch die Körperschaftsteuer gehören zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, an welchen den Gemeinden eine Ertragsbeteiligung zusteht. Die Körperschaftsteuer ist gem. § 2 Z. 1 FAG. eine ausschliessliche Bundesabgabe; ihr Ertrag fliesst nach § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zur Gänze dem Bund zu. Die Gewerbesteuer ist gem. § 9 Abs. 1 Z. 2 FAG. eine ausschliessliche Gemeindeabgabe; ihr Ertrag fliesst nach § 6 Z. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zur Gänze den Gemeinden zu. Die Gewerbesteuer wird in drei Formen (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeskapital und der Lohnsummensteuer) erhoben. Die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird von den Finanzämtern, die Lohnsummensteuer von den Gemeinden selbst verwaltet. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Einhebung und exekutiven Einbringung der Gewerbesteuer die Entscheidungszuständigkeit bei den Bundesfinanzbehörden nach den für Bundesabgaben geltenden Vorschriften, hinsichtlich der Lohnsummensteuer bei den Gemeinden liegt.

Die Vorschriften des Abgabeneinhebungsgesetzes im § 8 Abs. 1, betreffend Gewährung von Zahlungserleichterungen, werden auf alle von den Finanzämtern zu verwaltenden Abgaben, wozu auch die Gewerbesteuer als ausschliessliche Gemeindeabgabe gehört, in gleicher Weise angewendet. Eine Sonderbehandlung für die Gewerbesteuer lässt sich nach den gesetzlichen Vorschriften ebensowenig vertreten wie eine solche für ausschliessliche Bundesabgaben. Ich bin daher nicht in der Lage, Gemeinden Abschlagszahlungen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile zu gewähren.

-.-.-.-